

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **20 (1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Winterthurer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine

Verantwortliche: Publikations-Bureau, Winterthur, Postfach 1, Winterthur, Telefon 21.844, sowie deren Filialen. Postfach-Ronto VIII b 58
Abonnements- und Expedition: Postdruckerei Winterthur vorm. G. Dürler St.-G., Telefon 22.252, Postfach-Ronto VIII b 58

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.50. Auslands-Abonnement pro Jahr Fr. 13.50. Einzelnummern kosten 20 Rappen. Erhältlich auch in sämtlichen Buchhandlungen. Abonnements-Einsendungen auf Postfach-Ronto VIII b 58 Winterthur

Inserentionspreis: Die einpfeilige Norm par Zeile oder auch deren Raum 30 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland. Mehrmalen: Schweiz 90 Rp., Ausland Fr. 1.50. Schriftlich bündig 50 Rp. / Reine Verbandsarbeit für Moderationspflichtigen der Sparte / Inserentenschlüssel Montag Abend

Wir lesen heute:
Das teure Rathaus
Frauen als Gefangene und Entlassene II
Zur Stellung des ausserehelich geborenen Kindes
Aus der Staatsbürgerkunde V
Von der Schweizerkolonie in Alexandrien

Wochenchronik

Inland

Das angetretene Jahr wird uns die große parlamentarische Auseinandersetzung über das **definitive Finanzprogramm** und dessen Verteilung in unserer Verfassung bringen. Bundesrat Meyer hat für die bundesrechtliche Seite und durch sie ein weiteres Bedürfnis der wichtigsten Grundzüge und Leitgedanken des Jahres orientiert. Sie betreffen die Tilgung unserer Staatsanleihe von 2 1/2 Milliarden auf Grund eines 5jährigen Tilgungsplans, die Tilgung der Wehranleihe durch weitere Erhebung der Einkommen, den künftigen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, d. h. die Ausschreibung der Steuerbeiträge; Grundbesitz dem Bund die indirekten, den Kantonen die direkten Steuern. Als Reserve soll dem Bund eine Unfallsteuer vorbehalten bleiben. Für besondere Vorläufe soll der Bund beauftragt werden, eine zeitlich befristete Bundessteuer zu erheben. Für die Ausschreibung der Steuern zur Tilgung des Gleichgewichtes sind Lösungen gemacht worden, denen besondere Einnahmeverhältnisse aus der Staatsrechnung zugewiesen sind.

Der Bundesrat hat die **Verlängerung** einiger industrieller **Patentschutzrechte** beschlossen, nämlich diejenigen zum Schutze der **Lebens- und der Gesundheitsmittel** und auch gewisse Bestimmungen in der **Stoffindustrie**. Ferner beschloß er die **Erhöhung** der **Preis- und Löhne** auf Zette und Delle, die er bei der Abwertung zur Verhinderung einer zu großen Wertminderung herabsetzte. Da aber der Ertrag allzu hoch zurückging und die Preise auf dem Weltmarkt rasch ansteigen, hat er die Erhöhung der Preise auf Zette und Delle, die er bei der Abwertung zur Verhinderung einer zu großen Wertminderung herabsetzte. Da aber der Ertrag allzu hoch zurückging und die Preise auf dem Weltmarkt rasch ansteigen, hat er die Erhöhung der Preise auf Zette und Delle, die er bei der Abwertung zur Verhinderung einer zu großen Wertminderung herabsetzte.

Trotz aller Warnungen des Bauernvereins und zahlreicher landwirtschaftlicher Organisationen haben immerwiederholend die **Landwirte** im Interesse unserer künftigen **Mehlkosten** im Sinne vermehrter **Schneidpreislager**, das dieser Tage mit ca. 128 000 Unterschriften im Bundeshaus abgelehnt wurde. Die Initiative hat im Bundeshaus einiges Kopfweh verursacht, denn die meisten Mitglieder sind für die Erhaltung der Mehlmehlkosten im Sinne vermehrter Schneidpreislager, das dieser Tage mit ca. 128 000 Unterschriften im Bundeshaus abgelehnt wurde.

Ausland

Der **Regierungsumschwung** in Rumänien verleiht die vorangegangene **Verordnung**, die einseitig die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen.

Die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen.

Die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen.

Die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen.

Die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen, die **Wahlrechtsfrage** im Sinne der ersten Wahlrechtsverordnung wieder in Kraft zu setzen.

Chinas moderne Mädchen

Von Olga Lee (Mrs. Li Ching-San).

Zur heutigen China fallen einem drei Mädchenstufen vor, die man in drei Gruppen einteilen kann. Die erste Gruppe sind die **Studentinnen**, die zweite Gruppe sind die **Mädchen**, die gegen ihren Willen ein **Unverheiratetes** bleiben müssen, die dritte Gruppe sind die **Mädchen**, die gegen ihren Willen ein **Unverheiratetes** bleiben müssen.

Die **Studentinnen** sind die ersten, die in der Hoffnung, daß sie später einmal dem Volke dienen können, sind meistens mutig und unternehmungslustig. Vor keiner Aufgabe scheuen sie zurück. Sie fühlen sich dem Manne vollständig gleichberechtigt. Sie arbeiten, wie auch alle Kämpferinnen, ohne jegliche Verzerrungen. Sie tragen keinen Schmuck und versuchen sich auch nicht zu verschönern. Die Haare sind gewöhnlich geschneitten, oft so kurz, wie die eines Jungen. Sie wünschen nicht als das schönste Gesicht angesehen zu werden. Um zu zeigen, daß sie allem gewachsen sind, machen sie aus den Willkürlichen mit, oder sie werden kommunistische Schülerinnen. Weistens sind sie ausgezeichnete Schülerinnen wie auch gute Kameradinnen.

Die **Mädchen**, die gegen ihren Willen ein Unverheiratetes bleiben müssen, sind meistens mutig und unternehmungslustig. Vor keiner Aufgabe scheuen sie zurück. Sie fühlen sich dem Manne vollständig gleichberechtigt. Sie arbeiten, wie auch alle Kämpferinnen, ohne jegliche Verzerrungen. Sie tragen keinen Schmuck und versuchen sich auch nicht zu verschönern. Die Haare sind gewöhnlich geschneitten, oft so kurz, wie die eines Jungen. Sie wünschen nicht als das schönste Gesicht angesehen zu werden. Um zu zeigen, daß sie allem gewachsen sind, machen sie aus den Willkürlichen mit, oder sie werden kommunistische Schülerinnen. Weistens sind sie ausgezeichnete Schülerinnen wie auch gute Kameradinnen.

Die **Mädchen**, die gegen ihren Willen ein Unverheiratetes bleiben müssen, sind meistens mutig und unternehmungslustig. Vor keiner Aufgabe scheuen sie zurück. Sie fühlen sich dem Manne vollständig gleichberechtigt. Sie arbeiten, wie auch alle Kämpferinnen, ohne jegliche Verzerrungen. Sie tragen keinen Schmuck und versuchen sich auch nicht zu verschönern. Die Haare sind gewöhnlich geschneitten, oft so kurz, wie die eines Jungen. Sie wünschen nicht als das schönste Gesicht angesehen zu werden. Um zu zeigen, daß sie allem gewachsen sind, machen sie aus den Willkürlichen mit, oder sie werden kommunistische Schülerinnen. Weistens sind sie ausgezeichnete Schülerinnen wie auch gute Kameradinnen.

Die **Mädchen**, die gegen ihren Willen ein Unverheiratetes bleiben müssen, sind meistens mutig und unternehmungslustig. Vor keiner Aufgabe scheuen sie zurück. Sie fühlen sich dem Manne vollständig gleichberechtigt. Sie arbeiten, wie auch alle Kämpferinnen, ohne jegliche Verzerrungen. Sie tragen keinen Schmuck und versuchen sich auch nicht zu verschönern. Die Haare sind gewöhnlich geschneitten, oft so kurz, wie die eines Jungen. Sie wünschen nicht als das schönste Gesicht angesehen zu werden. Um zu zeigen, daß sie allem gewachsen sind, machen sie aus den Willkürlichen mit, oder sie werden kommunistische Schülerinnen. Weistens sind sie ausgezeichnete Schülerinnen wie auch gute Kameradinnen.

Die **Mädchen**, die gegen ihren Willen ein Unverheiratetes bleiben müssen, sind meistens mutig und unternehmungslustig. Vor keiner Aufgabe scheuen sie zurück. Sie fühlen sich dem Manne vollständig gleichberechtigt. Sie arbeiten, wie auch alle Kämpferinnen, ohne jegliche Verzerrungen. Sie tragen keinen Schmuck und versuchen sich auch nicht zu verschönern. Die Haare sind gewöhnlich geschneitten, oft so kurz, wie die eines Jungen. Sie wünschen nicht als das schönste Gesicht angesehen zu werden. Um zu zeigen, daß sie allem gewachsen sind, machen sie aus den Willkürlichen mit, oder sie werden kommunistische Schülerinnen. Weistens sind sie ausgezeichnete Schülerinnen wie auch gute Kameradinnen.

Die nächste Nummer enthält die Seite „Hauswirtschaft und Erziehung“

mer geschminkt und gepudert. Die Lippen sind rot, die Augenbrauen zart und mit Kohle nachgezogen, und das Haar ist kunstvoll geordnet. Lange, gläserne Ohrringe hängen bis zum Hals, teure Kränze des Kleides hängen über das aus kostbarem Stoff geschneidert ist und eng dem Körper anliegen muß, um auch alle Stellen der schönen Figur zu offenbaren. Das Kleid ist auch bis zu den Knien aufgeschlitzt, so daß man auch die wohlgeformten Beine beinahe kann und die Füße freilassen entweder in Stiefelchen oder in kunstvollsten Pantoffeln. Was für ein Mädchen will ich, daß ein reicher Vater auf sie aufpassen wird. Er braucht nicht jung und schön zu sein. Die Hauptsache ist Geld. Solche Mädchen sind mit sechs Jahren Unterstufe und sechs Jahren Mittelstufe zu ziehen. Und wenn sie einmal von einem Lebemann bemerkt werden, geben sie ihm alles, was Geld kaufen kann, nur willigen sie selten ein, seine Kontinuität zu werden. Sie wollen nicht ihn, sondern nur sein Geld, und mit der Zeit hoffen sie, daß sie einen jungen Mann treffen werden, dem eine hübsche Frau mit einem neuen Vermögen, die auch auf sich selbst acht geben kann, entgegenkommt.

Ich kann auch in China die seltsame Frau gefunden werden, die die guten Eigenschaften einer drei Typen in sich vereint. Sie ist intelligent und dennoch leicht sie, nach ihrem Haus und ihrer Familie zu schauen. Sie ist eine geachtete Dame der Gesellschaft, wie auch eine gute Mutter und eine treue Gattin, und das neben hat sie auch Zeit, sich außer dem Hause nützlich zu betätigen. Aber dieser Frauentypus ist hier wie im Westen nicht ein Produkt der modernen Erziehung, er ist altmodisch. Wir hoffen nun, daß dessen Zahl zunehmen wird, wenn auch das neue China noch etwas weicher und älter geworden ist.

Beijing, Dezember 1937.

60 Jahre eidgenössischer Fabrikarbeiterinnenschulung

Von Dr. Dora Schmidt, Bern.

Unter den Spezialbestimmungen steht, gemessen an seiner Wichtigkeit für die Volksgesundheit und für das individuelle Wohl der arbeitenden Frauen, der **Widwen- und Waisenvereine** ein erster Stelle. Das Gesetz von 1877 greift hier kräftig ein. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen **Widwen** im ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihre Waisenverträge sind in der Regel auf den Ausweis genehmigt, daß sie ihrer Niederkunft während 6 Wochen verlassen sind. Man darf also, daß vor der Geburt 2 Wochen Schonzeit eintritt.

* Nr. 1 siehe Nr. 50 vom 17. Dez. 1937.

Ein Mensch findet nicht im stehenden, sondern im fließenden Wasser sein Bild zu erblicken. Denn nur was selber sich bewegt, kann anderen sichtbar sein.

Tschuang-Tse

Rumänische Mädchen

Von Hugo Marti.

Jelena

„Fahr die Seitenstraße hinauf zum Haus“, befahl Herr George dem Kutscher, als sie in den ersten gelben und roten Vorhängehüllen vorbei und von der linken Landstraße plötzlich ein das helle Licht der Sonne auf sie fiel. Sie sah sich um und sah den Wagen auf, der den Kutscher in die Straße fuhr. Sie sah sich um und sah den Wagen auf, der den Kutscher in die Straße fuhr. Sie sah sich um und sah den Wagen auf, der den Kutscher in die Straße fuhr.

Er schien in trübem Nachdenken versunken. Er starrte auf Jelens Rücken, der breit vor ihm auftrat, und seine Lippen waren hart aufeinander gepreßt. Er sah sie, ein wenig vorübergegangene in seiner Welt, möglichst weit von dem Mädchen entfernt.

Der obere Stock, wohllicher als der Küchenstock und die Dienerräume des Erdgeschosses, war durch einen Gang mit den Gemächern des Vorderhauses verbunden. Aber die Fenster zur Nebenstraße hin waren verhängt, das Licht fiel grau auf die hohen Wände und die lange Kutsche der Zimmerleute. George ließ eine davon auf und sah Jelena, die an der Schwelle saubert, rasch herein.

Jelena und sollte hier bleiben. Versteht du, ich will dich nicht hier bleiben. Sag ja, sag, daß du mich verstanden hast.“

Frauen als Gefangene und Entlassene

II.

Ein Mundgang durch die bernische Arbeits- und Strafanstalt für Frauen in Hünibalm

Die Anstalt, das ehemalige Schlossgut der Familie von Erlich, ist ein großer Gebäudekomplex mit Wohnbauten, Geflügelhof und ausgedehnten Feldern und Wiesen. Das Schloss wurde feierlich den Bedürfnissen entsprechend umgebaut und im Jahre 1936 kam als Erste die administrative Abteilung dorthin. 1911 fand dann auch die Ueberführung der korrekzionellen Abteilung statt. In all den Jahren seither wurde die Anstalt weiter aus- und umgebaut und renoviert und heute machen die Räume einen hellen, freundlichen Eindruck.

In diesem Gebäudekomplex, zu dem man durch einen großen Hof gelangt, der im Sommer teilweise mit Blumen bepflanzt ist und in dessen Mitte ein weitläufiger Baum steht, sind untergebracht die Wohnung des Direktors und des Wärters, Bureau der Anstalt, Musiksaal und Schlafräume der Entlassenen, die Küche, ferner die Schwitzkammer, Art- und Krankenzimmer und die Kapelle. Im Souterrain des Saugpumpenbundes befindet sich eine moderne Bade- und Douchen-Einrichtung, sowie einige Strafzellen. Ein anderes Gebäude enthält Wäscherei und Glätterei, sowie einige Einzel- und Zweierzellen. In dieser Abteilung werden meist jugendliche Beschäftigte, die auch dort essen und schlafen.

Die Leitung liegt in den Händen eines Direktors und seiner Frau, die Ueberwachung und Anleitung bei der Arbeit in drei großen Arbeitsstätten bezogen Diktomien. Die korrekzionellen sind von den Administrativen separat gehalten. (Weibliche Straftäter unter 20 Jahren werden nicht mehr in die Arbeits- und Strafanstalt, sondern ins Erziehungsheim (Vorheim) Weihenstejn eingewiesen.)

Die Frauen und Mädchen, deren Zahl von ca. 90-120 variiert, früher waren es bis 150, werden mit der Aufzucht von je vier Säuglingen und Säuglingskinder, sowie auch anderer, einfacherer Arbeiten, ferner mit Waschen und Stricken, Nähen und Stricken für auswärtig und das Haus etc. beschäftigt.

Dazu kommt noch die Mühlerei in der Küche unter Anleitung einer Köchin und die Arbeiten in der ziemlich ausgedehnten Landwirtschaft. Die Leitung ist verchieden: die korrekzionellen Verurteilten haben hauseigene Küchen und die Administrativen braune, beide Küchen sind in der Küche angegliedert und sind mit einem blau und weiß karierten Handtuch versehen.

Für die geistlichen Bedürfnisse sorgen der Erzkantor und der katholische Geistliche von Wädswil. Die Gottesdienste werden in der Anstaltkapelle abgehalten: der Schwerpunkt ist das Weihnachtsgeschehen, der Haupttag ist das größte Teil von den Gefangenen selbst bestritten wird. Am 4. Sonntag des Monats wird jeweils ein Andacht von je zwei Frauen der Kantonskommission von Hünibalm in deutscher und französischer Sprache gehalten. Auch die Heilarme bezieht sich selbstständig durch Besuche und Darbietungen. — Vorträge angelegenen Inhaltes, Schachspiel und musikalische Veranstaltungen bieten den Frauen von Zeit zu Zeit angenehme Unterhaltung und geistige Anregung.

Bis vor 3 Jahren lag die Arbeit, d. h. die Leitung der Anstalt, in den Händen der Frau. Fortkommen der Gefangenen nach der Entlassung von der Kantonskommission befehligt worden. Verschiedene Umstände führten 1928 zur Anstellung einer Fürsorgerin, der ersten auf dem Plage Bern. Nach der Fürsorge für die definitiv entlassenen Frauen ist ihr auch diejenige für die definitiv Entlassenen, bedingt vorzeitig und bedingt Verurteilten anvertraut.

Jede Gefangene hat sich einen Monat vor der Entlassung auf dem Bureau zu melden, was sie „künden“ nennen und Auskunft zu geben, wo-

* Unter administrativen Einweisungen versteht man, die auf Antrag einer Verwaltungsgewalt durch die Kantonskommission in die Arbeitsanstalt zu versetzen, um dort in einem bestimmten Lebensablauf etc. vorzubereiten. Hier wegen Arbeits- und Strafanstalt, in dem die Straftäter in der Anstalt zu versetzen, um dort in einem bestimmten Lebensablauf etc. vorzubereiten. Hier wegen Arbeits- und Strafanstalt, in dem die Straftäter in der Anstalt zu versetzen, um dort in einem bestimmten Lebensablauf etc. vorzubereiten.

das was nur Impressionismus, Kunst der Oberflächlichkeit war auch bis in die letzte kleine Nuance daran war zu halten, wurde ihre eigentliche, sich selbst freiwillig gestellte Aufgabe. Groß und einfach sollte die Küche des Hauses werden, so groß und einfach und so ernst wie das Leben war, das die Sklaven der alten Mordauern, die mit schwerem Schritt über die weiten Seidelflächen gingen, ihr vorlebten. Hier in Wädswil, das der aus Wädswil kommenden, in Bremen angekommenen Künstlerin durch die Arbeit mit dem Maler Otto Mörchen, ihrem „König Koffer“, zur Welt wird, findet sie ganz zu sich selbst, hier erfüllt sie es als tiefe Beglückung, wie alles Gefühlslos, Komplexität, Gewandte von ihr abfällt, bei der kindlichen Anwesenheit mit einem Lachen und tiefen Dankbarkeit und ihren tiefsten Bewohnern vor allem den Bauern und Armenhäusern des Ortes. Von dem großen Entbehrer des Bauernvolkes für die Kunst. F. F. Mittel geht sie aus beglückter sich an der wichtigste lebendige Formensprache, dem Gesang, dem abgesehen von dem Gesang des Gesanges. In den eigentlichen Impressionisten der Zeit aber, für die der Landarbeiter mehr nur farbige-reinliche Erscheinung im Raume war ohne tiefere Bedeutung irgendwelcher menschlichen Bedeutung, geht sie hinweg und unbefriedigt darüber. Denn sie will „das Innere“ in den Augen der Bauern und ihrer Frauen sehen, die das Schicksal in die weitergehenden Gefährten grab. Etwas von blicklicher Einfachheit und Größe weiß sie diesen Gestalten zu geben, sie haben sich groß und feierlich gegen den Himmel ab, von dem sie freudigen Wohlstand und Raum empfangen. Die verführerischen Weiden ihres friedlichen Innern liegt in der Abenddämmerung auf den Geländern der arbeitshungrigen Frauen. Sie steht

hin sie gehen will und was sie in Zukunft zu tun gedenkt. Auch die, die sich placieren lassen wollen, melden es beim Direktor. Jüngling aber besteht feiner, aber es kommt in einem Monat selten vor, daß sich niemand meldet, es davor denn, daß es fast keine Austritte hat, was auch besteht. Zweites Merkmal der Fälle und Mühlerei mit den zu Entlassenen kommt in der Anstalt mit der Fürsorgerin zusammen. Nach der Sitzung wird dann jeweils Mühlerei genommen mit den neu zur Placierung Angemeldeten, zweites Orientierung über ihre Fähigkeiten und eventuellen Wünsche. Es kommen nicht alle austretenden Frauen und Mädchen zur Placierung. Im letzten Jahr waren es 18 von 70, die die Anstalt verlassen, dazu kamen noch einige Placierungen von früheren Fällen, im ganzen 26 Teilweise finden die Entlassenen Aufnahme in der eigenen Familie, es kommen auch weitere Verzierungen vor, wie in Erziehungsheimen und Armenanstalten, oft müssen noch weitere Frauen anderwärts erledigt werden. Eine Anzahl probiert es auch, den Schritt ins Leben hinaus aus eigener Kraft zu wagen. Mandant gelangt es, oft wenn die Bemühungen scheitern, sind sie doch noch froh, sich helfen zu lassen. Oft kann den Wünschen betr. Stellen nicht entsprochen werden, weil die Entlassene ihre Leistungen zu hoch einschätzt. Oft rät und hilft man, eine Stelle auf dem Lande zu finden, wo die Verdienungen doch geringer sind als in der Stadt. Stellen in das Geschäftsbereich werden selten vermittelt, sind doch gut drei Viertel aller straffälligen Frauen wegen Trunksucht und Unverlässigkeit in die Anstalt eingewiesen.

Zur Stellung des außerehelich geborenen Kindes

Ein neues Gesetz in Dänemark

Mit dem 1. Januar 1938 tritt in Dänemark ein neues Gesetz in Kraft, das die Stellung des außerehelich geborenen Kindes wesentlich ändert und verbessert wird. Das Gesetz ist im Frühjahr 1937 vom Reichstag angenommen, vom Justiz- und Kirchenminister, sowie von einer Frauendelegation kritisch untersucht worden. Es entspricht zu einem großen Teil den Wünschen, die im Jahre 1908 von Seiten der dänischen Frauenorganisationen ausgedrückt, damals aber noch nicht durchgegriffen waren.

Wir wissen gut, wie fragwürdig in mancher Beziehung immer wieder die Verhältnisse bleiben, dem unehelichen Kinde seinen Platz in der Gesellschaft zu angewiesen, daß auch es unter ungünstigen Umständen aufwachsen kann und so folgen wir mit Interesse, wie in anderen Ländern versucht wird, der Aufgabe gerecht zu werden.

— Bestimmungen im neuen dänischen Gesetz:

Der Name. Außerehelich geborene Kinder genießen die gleiche Rechtsstellung gegenüber ihren Eltern wie die ehelich geborenen Kinder. Außerehelich geborene Kinder tragen den Namen der Mutter — oder wenn die Vaterschaft erwiesen — des Vaters Familiennamen.

Die Vaterschaft. Ein später festgestellt, daß nach dem Geburt des Kindes oder erst nach dessen Tod, so kann des Vaters Familienname mit demjenigen der Mutter getragen werden. Geht die Mutter des Kindes einen andern Mann als den Vater, so kann dieser dem Kinde seinen Namen geben, sofern dieses nicht schon den Namen seines leiblichen Vaters trägt (ein Gesetz an die Behörden erlaubt hier Ausnahmen). Ferner kann das Kind zwischen seinem 18. und 22. Lebensjahr nach Anmeldung bei dem Personenregister seinen Familiennamen ändern und das ändern Elternteils Familienname tragen.

Die Verträglichkeit. Der Vater des außerehelich geborenen Kindes ist genau wie die Mutter bis zu dessen 18. Lebensjahr verträglich; ist es eine Tochter, und heiratet diese vorher, so doch nur bis zu deren Verheiratung. Das außerehelich geborene Kind soll mit Mütterlich auf den Lebensstand bei der Eltern gezogen werden, sind jedoch die Lebensumstände der Eltern sehr verschieden, soll darauf Mütterlich genommen werden, welcher besser dem Wohl des Kindes entspricht.

Eine uneheliche, werdende Mutter soll nach dem 6. Monat der Schwangerschaft sich

Die Fürsorge hat ihren größten Platz in der Stellenvermittlung. Wenn nicht auf den Tag der Entlassung eine passende Stelle gefunden wird, so findet die Entlassene in der Heimstätte Sonnegg in Wetz, der einzigen dieser Art in der Schweiz, Aufnahme.

Auch solche Entlassene, die unbedingt noch eine Uebergangsstelle nötig haben, bevor sie eine Stelle beziehen, werden vorübergehend in der Heimstätte aufgenommen und für einen Zeitraum von sechs Wochen in der Heimstätte aufgenommen und für einen Zeitraum von sechs Wochen in der Heimstätte aufgenommen.

Die Ermals administrativ bestraften können, wenn sie es begehren, ein Gesuch stellen um Erlaß von einem Budgetteil der Strafe, d. h. von 1 Monat, werden dann aber für ein Jahr unter Aufsicht gestellt. Diese Begehren sind selten, denn es wird vorgezogen, die Zeit fertig zu machen, um dann nachher die volle Freiheit genießen zu können. Das Ziel aller Maßnahmen und Fürsorge, die straffälligen Frauen an Leib und Seele gesund, der menschlichen Gesellschaft zurückgeben zu können.

Louise Staempfli.

Die Gründung der Heimstätte Sonnegg erfolgte auf Anregung der damaligen Fürsorgerin durch die Vermittlung eines Sommers für weibliche Entlassene. Es bildete sich dann eine Genossenschaft, die später in einen Verein umgewandelt wurde.

an die Behörde (Polizeipräsident) wenden, die dann gegen den von ihr genannten Mann Vaterschaftsklage einleitet.

Die bei der Geburt eines außerehelich geborenen Kindes assistierenden Hebammen oder Geburtshelfer sind verpflichtet, innert drei Tagen die Geburt des Kindes auf dem Zivilstand anzugeben mit den Personaldaten der Mutter und derjenigen des Vaters, sofern die Mutter darüber Auskunft geben kann.

Jede Mutter eines außerehelich geborenen Kindes ist verpflichtet, Vaterschaftsklage einzulegen, sofern sie nicht davon absehen will, einen Beitrag zu erhalten. Die Behörde kann auf Verlangen der Mutter, oder deren Vertreter, davon absehen, daß gegen den Vater des außerehelich geborenen Kindes Vaterschaftsklage eingereicht wird, sofern für den Unterhalt des Kindes die Vaterschaft nicht beanprucht wird. Die Geburt eines todesgeborenen, außerehelich geborenen Kindes braucht nicht angezeigt zu werden, sofern die Mutter nicht während der Schwangerschaft und Geburt öffentliche Hilfe beanprucht.

Die genannten Behörden bieten, wenn auf Ansuchen der Mutter eines außerehelich geborenen Kindes Vaterschaftsklage eingereicht wird, den Vater auf, um seine Vaterschaft festzustellen. Hat der Vater einen andern Wohnort als die Mutter, so übernimmt das Polizeipräsidium die Pflicht, ihn an seinem Wohnort aufzusuchen. Hat der angegebene Vater seine Vaterschaft an dem außerehelich geborenen Kinde anerkannt, so wird von der Behörde (Amtmann) in Anbetracht der ökonomischen Verhältnisse der Mutter und des Vaters der zu errichtende Beitrag festgelegt.

Wird der genannte Vater die Vaterschaft nicht anerkennen, so überreicht das Polizeipräsidium sofort diese Meldung an die Behörde für Rechtsplege. Hat der Vater erklärt, daß er zu der betreffenden Zeit mit der Mutter des Kindes in näheren Beziehungen gestanden hat, wird die betreffende Behörde sofort darüber informiert. Geht sich der genannte Vater nicht der Behörde, so erhält die Polizei sofort darüber Bericht.

Vaterschaftsklage kann übrigens, wenn diese aus irgend einem Grunde oder nach der Geburt des Kindes nicht eingeleitet worden ist, zu jeder Zeit eingereicht werden. Kann die Mutter den Vater des Kindes nicht angeben, oder weiß sie nicht, wo er ist, so wird dem Kind ein Vormund gegeben, der dafür zu sorgen hat, daß der Vater des Kindes eruiert wird, eventuell muß die Mutter vor dem Gericht erscheinen als Zeugin in der Vaterschaftsklage.

Aus der Staatsbürgerkunde

V.

Die Volksrechte.

In den Volksrechten sind die Formen der Ausübung des Stimmrechts in der Leitung und Gestaltung des Staates festgelegt. Volksrechte können hier heißen, weil hier der einzelne in der Verbindung mit anderen in den staatlichen Angelegenheiten mitzureden die Möglichkeit hat. Es wäre bei uns nicht berechtigt, das Stimmrecht als Rechte aller Bürger zu interpretieren, denn unsere Volksrechte sind auf einen Teil der Bürger beschränkt, nämlich auf die Stimmberechtigten oder die Aktivbürger.

Unmittelbar und ausdrücklich hindurch Artikel 74 der Bundesverfassung nur die Minderjährigen und die Ausländer vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen. Jedoch erklärt derselbe Artikel die Kantone für zuständig über die Stimmberechtigung zu entscheiden. „Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Verfassung des Kantons, in welchem er seinen Wohnort hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.“ Der Bundesgesetzgebung ist zwar das Recht vorbehalten, die Stimmberechtigung einheitlich zu regeln; da dies aber bis heute noch nicht geschehen ist, liegt es im Willen der Kantone, weitere Bürger vom Aktivbürgerrecht auszuschließen. Durch kantonale Gesetzgebungen ausgeschlossen sind z. B. straffällig gewordene, Bevormundete, dauernd Armenempfänger, solche, die durch Selbstverschuldung in Konkurs geraten sind. Still-schweigend gelten auch sämtliche Frauen in Bund und Kantonen als vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen.

In Bezug auf kantonale und Gemeindeangelegenheiten können die Kantone vollständig frei über das Aktivbürgerrecht verfügen. Es haben das Recht zu, das Stimmrecht schon vor dem 20. Altersjahr zu erwerben, wie z. B. der Kanton Schwyz es tut; sie könnten auch Frauen das Stimmrecht geben.

Die kantonale Volksrechte sind an die Voraussetzungen der Stimmberechtigung gebunden. So das Wahlrecht nach Art. 43 der V. B. Sowohl das Recht zu wählen oder das aktive Wahlrecht, als auch das Recht, in die Bundesbehörden gewählt zu werden oder das passive Wahlrecht ist nur Stimmberechtigten vorbehalten. (V. B. Art. 75, Nr. 10).

Obwohl es das Referendumrecht an diese Bedingung geknüpft. Nur Stimmberechtigte Schweizerbürger dürfen sich an einem Referendum beteiligen. Dasselbe Einschränkung gilt für die Initiative, die im Besonderen durch die Kantone des Bundesbesetzung verwirklicht werden können.

Volksrechte und Selbstverwaltung der Gemeinden bilden das ausschließliche und darum maßgebende Merkmal des demokratischen Staates. Individualrechte sind auch in andern Staatsformen möglich, da sie sich nicht auf die Leistung der Staatsgeschäfte beziehen. Nicht so die Volksrechte. Diese verkörpern am reinsten den demokratischen Grundgedanken eines Staates, oder sollten ihn doch verkörpern, nämlich die Mitarbeit aller mündigen Bürger an den Aufgaben des Staates. Es ist merkwürdig inkonsequent, daß in unserem Staate der Grundgedanke der Gleichheit gerade an dieser wichtigen Stelle immer noch durchbrochen ist, wo das Grundgesetz der Demokratie am klarsten zum Ausdruck kommen sollte. Es ist eine Aufgabe der Gegenwart, unsere Staat in diesem fundamentalen Punkte zu verwirklichen. Demokratie dürfte sich ein Staat eigentlich erst nennen, wenn wirklich das ganze Volk Anteil hat an der Leitung und Gestaltung des Staates, und nicht solange die Männer allein herrschen.

Dr. E. Wolfhart.

Hat die Mutter mit verschiedenen Männern zu der betreffenden Zeit in näheren Beziehungen gestanden, und kann nicht festgestellt werden, welcher der Vater des Kindes ist, so werden alle verträglich.

Hat die Mutter mit verschiedenen Männern zu der betreffenden Zeit in näheren Beziehungen gestanden, und kann nicht festgestellt werden, welcher der Vater des Kindes ist, so werden alle verträglich.

Hat die Mutter mit verschiedenen Männern zu der betreffenden Zeit in näheren Beziehungen gestanden, und kann nicht festgestellt werden, welcher der Vater des Kindes ist, so werden alle verträglich.

